

§ 2. Unselbstständige Personen, welche ihren Wohnort in Chemnitz haben, sind, soweit ihr Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, von ihrem Erwerbe und Vermögen zur Classensteuer ebenfalls voll heranzuziehen. (§ 26 der Rev. St.-D.) Befreit sind jedoch a. Personen unter 18 Jahren, sofern sie kein eigenes Vermögen besitzen, b. Personen, welche im Geindevverhältnisse stehen, sofern sie weder eigenes Vermögen besitzen, noch einen selbstständigen Haushalt haben.

§ 3. Selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, sind bei mehr als 3monatiger Dauer dieses Aufenthaltes, zur Classensteuer voll heranzuziehen. (§ 26 der Rev. St.-D.) Befreit sind jedoch Arbeiter, deren Familien auswärts wohnen und welche in Chemnitz nur ihre Schlafstelle besitzen.

§ 4. Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer in der Stadt Chemnitz entrichten, sind mit dem der Staatssteuer unterliegenden Einkommen zur Classensteuer voll heranzuziehen, sofern sie nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 im Uebrigen zur Entrichtung der Classensteuer verpflichtet sind. (§ 26 der Rev. St.-D.)

§ 5. Abgabepflichtige, welche ihr Einkommen ausschließlich oder doch wesentlich von auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbe beziehen, sind bezüglich der Hälfte des aus diesen Quellen bezogenen Einkommens zu besteuern. (§ 27 der Rev. St.-D.)

§ 6. Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so erfolgt in Chemnitz die Heranziehung zur Classensteuer von demjenigen Betrage, welcher als Ertrag des Gewerbebetriebes in Chemnitz anzusehen ist. (§ 27 der Rev. St.-D.)

§ 7. So lange und soweit eine Erbschaft noch nicht getheilt ist, wird die liegende Erbschaft als solche zur Besteuerung herangezogen, und zwar für das laufende Jahr nach dem Betrage, nach welchem der Erblasser eingeschätzt war.

§ 8. An den auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Befreiungen wird durch dieses Regulativ nichts geändert.

§ 9. Der Classensteuer unterliegt das Einkommen der Abgabepflichtigen und zwar das gesammte Einkommen, soweit dieses Regulativ keine Einschränkung enthält. Die Abgabe wird erhoben: a. von dem Grundbesitz in der Stadt Chemnitz nach der Ertragsfähigkeit, b. von dem übrigen Einkommen eines Abgabepflichtigen, welches aa. in den Einkünften eines Amtes, bb. in den Einkünften eines Geschäftes oder Gewerbes, cc. in den Einkünften von sonstigem Vermögen (Renten etc.) besteht.

Zu a., den Grundbesitz betreffend.

§ 10. Die Abschätzung des Grundbesitzes erfolgt stets getrennt von der Abschätzung des übrigen Einkommens. Jedes Grundstück, welches eine Cataster-Nummer hat, wird, wenn es auch aus mehreren Gebäulichkeiten oder mehreren Liegenschaften besteht, als Ganzes abgeschätzt.

§ 11. Jedes Grundstück wird nach seiner Ertragsfähigkeit abgeschätzt, also ohne Rücksicht darauf, ob es gerade zur Zeit der Abschätzung seinem Besitzer denjenigen Betrag voll gewährt, den es bei

vollständiger gehöriger Benutzung gewähren kann. Bei Gebäuden ist daher der volle Mieth- oder Pacht-ertrag zu ermitteln, den sie geben können, wobei die vom Eigenthümer selbst benutzten, oder die etwa gerade unbenutzten Theile oder Locale mit zu berücksichtigen und nach dem ortsüblichen Preise anzuschlagen sind.

\*) Von dem vorstehend ermittelten Betrage der Ertragsfähigkeit werden 8 vom Hundert für Bewirthschaftung, Reparatur und Unterhaltung, sowie für etwaige Nutzungsverluste abgezogen.

§ 12. Bei Grundstücken, mit denen Wasserkraft verbunden ist, ist auf letztere besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 13. Auf Grundstücken haftende Hypothekenschulden bleiben jederzeit ohne Berücksichtigung. (Vergl. jedoch § 17.)

§ 14. Bei allen Grundstücken kann die Ertragsfähigkeit in der Weise festgestellt werden, daß der zeitgemäße Kaufpreis ermittelt und davon 1 bis 4 Procent als Ertrag berechnet wird.

§ 15. Die einmal gefundene Ertragsfähigkeitssumme eines Grundstücks bleibt solange für die Besteuerung desselben maßgebend, bis der Abschätzungsausschuß in Folge von veränderten Verhältnissen eine Neuabschätzung nöthig findet oder der Abgabepflichtige geminderte Ertragsfähigkeit nachweist.

§ 16. Ist auf diese Weise die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks ermittelt, so giebt die Tabelle sub A. an die Hand, welche Summe vom Grundbesitz zu erheben ist.

Zu b., das übrige Einkommen betreffend.

Allgemeine Grundsätze.

§ 17. Jeder Abgabepflichtige ist verbunden, unter Berücksichtigung der in den §§ 1—8 enthaltenen Bestimmungen sein übriges gesammtes Einkommen zu versteuern. Schuldzinsen, welche der Abgabepflichtige zu entrichten hat, kommen von seinem Einkommen in Abzug. Gegen Schuldzinsen für Hypothekencapitalien ist dem Abgabepflichtigen der Ertrag des verpfändeten Grundstücks in Gegenrechnung zu bringen. Das Einkommen kann mindestens nach der Summe abgeschätzt werden, welche er zu Bestreitung seines Haushaltes aufwendet. Bei Abschätzungen nach dem Aufwand für den Haushalt wird an dem ermittelten Betrag die Summe in Abzug gebracht, welche den Contribuenten als Reinertrag eines hiesigen Grundstücks zufließt, und nur der nach Abzug dieser Summe verbleibende Rest wird nach den nachstehenden Vorschriften besteuert. Bei Ermittlung des hierbei in Abzug kommenden Reinertrags der Grundstücke sind Zinsen von Hypothekenschulden mit 5 Procent anzusetzen. Naturaleinkommen wird zum ortsüblichen Geldbetrage angeschlagen.

§ 18. Fließt das Einkommen eines Abgabepflichtigen aus mehreren Erwerbsquellen, so sind die verschiedenen Summen zu addiren. Nach der sich hierbei ergebenden Hauptsumme ist die Abgabe zu bemessen.

§ 19. In der Regel ist das Einkommen eines Abgabepflichtigen während des dem Steuerjahre

\*) Die Bestimmung in Absatz 3 ist dem § 11 des Regulativs beigelegt worden lt. Nachtrags vom 7. April 1886. (In Kraft getreten am 1. Januar 1887.)